

Gebührenordnung der Apothekerkammer Niedersachsen

Vom 17. Dezember 2015

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 16. November 2011 aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 2 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) folgende Gebührenordnung der Apothekerkammer Niedersachsen, zuletzt geändert mit Beschluss vom 18. November 2015, beschlossen:

- § 1 Gegenstand der Gebührenordnung
- § 2 Gebühren und Auslagen
- § 3 Bemessung der Gebühren
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung des Anspruchs
- § 6 Kostenfestsetzung
- § 7 Fälligkeit und Beitreibung
- § 8 Billigkeitsmaßnahmen
- § 9 Verjährung
- § 10 Rechtsbehelf
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Gebührenordnung

(1) Gegenstand dieser Gebührenordnung sind Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme von Leistungen und für Tätigkeiten der Apothekerkammer Niedersachsen, im Folgenden Kammer genannt) in Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) ¹Kostenpflichtig im Sinne dieser Gebührenordnung sind die Leistungen und Tätigkeiten, die in dem Gebührenverzeichnis benannt sind. ²Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

§ 2

Gebühren und Auslagen

(1) Die Kammer erhebt Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen, Seminare und Veranstaltungen und sonstige Leistungen, die keine Amtshandlungen sind.

(2) ¹Die Gebühr enthält, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die der Kammer entstandenen Auslagen. ²Sie kann vom Gebührenschuldner den Ersatz von Auslagen neben den Gebühren verlangen, soweit der üblicherweise zu tragende Verwaltungsaufwand erheblich überschritten ist. ³Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, Auszüge u. A., die auf besonderen Antrag entstehen,
2. Schreibauslagen,
3. Aufwendungen für Übersetzungen,
4. Post- und Fernsprechgebühren,
5. Reisekosten und Entschädigungen der bei den Verwaltungshandlungen Mitwirkenden.

(3) Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn eine Gebührenerhebung nicht vorgesehen ist oder von einer Erhebung der Gebühr abgesehen wird.

§ 3

Bemessung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind als feste Sätze oder als Mindest- bzw. Höchstsätze (Gebührenrahmen) im Gebührenverzeichnis bestimmt.

(2) Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen sowie sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) ¹Gebührensschuldner ist, wer zu der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Tätigkeit der Kammer Anlass gegeben hat. ²Zur Zahlung der Gebühr ist insbesondere verpflichtet, wer

1. eine Tätigkeit der Kammer nach § 2 Abs. 1 selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. die Kosten kraft einer gegenüber der Kammer abgegebenen Erklärung übernimmt,
3. für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Schulden mehrerer Schuldner eine Gebühr gemeinsam, haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Werden gesonderte Auslagen nach § 2 Abs. 2 erhoben, sind diese vom Gebührenschuldner zu ersetzen.

§ 5

Entstehung des Anspruchs

(1) Der Gebührenanspruch entsteht bei antragsabhängigen Amtshandlungen mit Eingang des Antrags, bei sonstigen Leistungen und Tätigkeiten der Kammer mit deren Durchführung.

(2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 6

Kostenfestsetzung

(1) ¹Die Kosten werden von der Kammer durch Gebührenbescheid schriftlich festgesetzt und dem Kostenschuldner bekannt gegeben. ²Die Kosten werden regelmäßig mit der Sachentscheidung oder einer sonstigen Mitteilung zur Inanspruchnahme der Leistungen oder Tätigkeiten erhoben. ³Sie können auch durch einen eigenen Bescheid festgesetzt werden.

(2) In der Kostenfestsetzung sind anzugeben

1. der Kostenschuldner,
2. die gebührenpflichtige Leistung / Tätigkeit,
3. die Höhe der Gebühren / Auslagen,
4. die Rechtsgrundlage für die Erhebung sowie deren Berechnung,
5. die Zahlungsfrist.

§ 7

Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, wenn die Kammer nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Schriftstücke und Sonstiges, beispielsweise Urkunden, können bis zur Bezahlung der Kosten zurückbehalten oder dem Schuldner mittels Nachnahme zugestellt werden.

(3) ¹Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt worden sind, werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt. ²Kommt der Gebührenschuldner seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zusammen mit den jährlich entstehenden Auslagen beigetrieben.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

(1) ¹Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung unbilliger Härten Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. ²Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich zu begründen.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung

1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
2. zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist,

kann die Gebühr mit Rücksicht auf den Verfahrensstand teilweise oder ganz erlassen werden.

(3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn der Aufwand und die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Zahlungsschuld stehen.

(4) Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr oder Auslagen gemeinsam (Gesamtschuldner), ist jeder von ihnen nach Abs. 1 antragsberechtigt. Erlass und Niederschlagung wirken gegenüber jedem Gesamtschuldner.

§ 9

Verjährung

¹Der Anspruch auf Erstattung von Kosten und Auslagen verjährt nach vier Jahren. ²Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. ³Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie durch Ermittlungen der Kammer über Wohnsitz oder Aufenthalt des Gebührenschuldners.

§ 10

Rechtsbehelf

Gegen Kostenentscheidungen der Kammer kann selbstständig oder im Zusammenhang mit der Sachentscheidung nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erhoben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Apothekerkammer Niedersachsen in der Fassung vom 30. November 2011 außer Kraft.

Hannover, den 18. November 2015

gez. Magdalene Linz L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

Die vorstehende Gebührenordnung der Apothekerkammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und in den Mitteilungen der Apothekerkammer Niedersachsen bekannt gemacht.

Hannover, den 17. Dezember 2015

gez. Magdalene Linz L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung der Apothekerkammer Niedersachsen

Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren

Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden	10,– €
--	--------

2. Ausbildung zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten

2.1 Abschlussprüfung einschließlich Zwischenprüfung	75,– €
---	--------

2.2 Wiederholungsprüfung	65,– €
--------------------------	--------

2.3 Verkürzung der Ausbildungszeit	gebührenfrei
------------------------------------	--------------

2.4 Vorzeitige Zulassung zur Prüfung	gebührenfrei
--------------------------------------	--------------

2.5 Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsabschlüsse	gebührenfrei
--	--------------

3. Weiterbildung für Apotheker

3.1 Anerkennung zum Führen einer Gebiets- oder Bereichsbezeichnung	
--	--

3.1.1 Erstprüfung	200,– €
-------------------	---------

3.1.2 Wiederholungsprüfung	100,– €
----------------------------	---------

3.2 Zulassung einer Weiterbildungsstätte	150,– €
--	---------

3.3 Ermächtigung zur Weiterbildung	gebührenfrei
------------------------------------	--------------

3.4 Umschreibung einer von einer anderen Kammer ausgestellte Urkunde für eine Gebiets- oder Bereichsbezeichnung	50,– €
--	--------

3.5 Teilnahme an Seminaren im Rahmen der Weiterbildung	10,– bis 15,– €/Zeitstunde
--	----------------------------

4. Fortbildung

4.1 Akkreditierung von Fortbildungen	
--------------------------------------	--

4.1.1 Erstakkreditierung einer Fortbildung	50,– €
--	--------

4.1.2 Wiederholte Akkreditierung derselben Fortbildungsmaßnahme innerhalb eines Jahres	10,– €
---	--------

4.1.3 Akkreditierung von Fortbildungen umsatzsteuerbefreiter Veranstalter	gebührenfrei
---	--------------

4.2 Erteilung des Fortbildungszertifikats^	gebührenfrei
--	--------------

4.3 Teilnahme an Fortbildungen	0 bis 150,– €/Tag
--------------------------------	-------------------

5. Qualitätsmanagementsysteme in Apotheken

- | | |
|--|---------------------|
| 5.1 Zertifizierung und Rezertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems | 890,-- € |
| 5.2 Audit zur Überprüfung von Auflagen zur Nachbesserung | 100,-- bis 400,-- € |
| 5.3 Rücknahme und Widerruf des Zertifikats | 100,-- bis 400,-- € |
| 5.4 Die Gebühr kann bei der Zertifizierung / Rezertifizierung von mehreren Apotheken eines Erlaubnisinhabers (Filialverbund) ermäßigt werden, wenn der Aufwand geringer ist, insbesondere das Audit der Apotheken in einem Termin durchgeführt wird. | |
| 5.5 Anerkennung anderer Zertifizierungen | 50,-- bis 890,-- € |
| 5.6 Die Gebühren für Leistungen im Rahmen der Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen in Apotheken werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. | |

6. Fachsprachenprüfung für Apotheker

- | | |
|--|----------|
| Durchführung einer Fachsprachenprüfung zur Überprüfung der für die Berufsausübung als Apotheker erforderlichen Deutschkenntnisse | 200,-- € |
|--|----------|

7. Übertragene staatliche Aufgaben

Die Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der übertragenen staatlichen Aufgaben (z. B. Erteilung der Apothekenbetriebserlaubnis, Erteilung der Approbation, Genehmigung von Rezeptsammelstellen) richten sich nach der jeweils geltenden Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen des Landes Niedersachsen (Allgemeine Gebührenordnung –AllGO).